

Vierundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Die Gemeindeordnung v. 29. April 1869 bestimmt:

Artikel 14.

Wird auf Grund der Art. 12 oder 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Districtsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.

Fünfundvierzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 25. Analog bestimmt das Gesetz v. 29. April 1869 für die Pfalz:

Artikel 12.

Abgesehen von der Vorbedingung der Heimatsberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile haben unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch Ausländer, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Wird das Bürgerrecht auf Grund gegenwärtigen Artikels an einen Ausländer verliehen, so erwirbt derselbe durch den bewilligenden Beschluß, für welchen die Bestätigung der vorgesezten Districtsverwaltungsbehörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beidem, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung